

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Dagmar Zeiner – Professioneller Support für den Office- und Veranstaltungsbereich

Allgemeines

Für sämtliche Geschäfte zwischen dem Kunden und der Event Agentur Dagmar Zeiner – Professioneller Support für den Office- und Veranstaltungsbereich, Kriemhildplatz 7/2, 1150 Wien, (nachfolgend Agentur Zeiner genannt) gelten ausschließlich diese "Allgemeinen Geschäftsbedingungen". Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Kunden sind nur dann wirksam, wenn sie von der Agentur Zeiner ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden.

Von diesen "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" abweichende oder diese ergänzende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die ihr dem Sinn und Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen.

Vertragsabschluss

Grundlage der Geschäftsbeziehungen ist das jeweilige Event-Anbot/Office-Support Anbot, in dem alle vereinbarten Dienstleistungen (Leistungsumfang) sowie Vergütung festgehalten werden.

Die Angebote der Agentur sind freibleibend.

Leistungsumfang

Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der schriftlichen Auftragsbestätigung. Nebenabreden oder Abänderungen, die den Umfang der vertraglichen Leistung verändern, bedürfen der schriftlichen Form.

Änderungen oder Abweichungen einzelner Leistungen von dem vereinbarten Inhalt des Vertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden, teilt die Agentur Zeiner dem Auftraggeber unverzüglich mit. Soweit durch die Veränderungen der vereinbarte Inhalt des Vertrages nicht oder nur unwesentlich berührt wird, steht – aufgrund dieser Abweichungen – dem Auftraggeber kein Kündigungsrecht zu. Die Agentur Zeiner ist berechtigt, in Abstimmung mit dem Auftraggeber Teile des Veranstaltungsablaufes in Abweichung von der Leistungsbeschreibung zu verändern.

Soweit die Agentur Zeiner Verträge zur Durchführung einer Veranstaltung mit Dritten schließt, erfolgt ein solcher Vertragsabschluss im Namen und mit Vollmacht des Auftraggebers. Dies betrifft insbesondere die Anmietung von Räumen, den Abschluss von Verträgen im Gastronomiebereich, sowie den Abschluss von Verträgen mit Künstlern & Co.

Leistung und Honorar

Der Auftraggeber stellt der Agentur Zeiner unabhängig von dem vereinbarten Agenturhonorar ein Budget laut schriftlichem Kostenvoranschlag zur Verfügung. Dieses Budget darf nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers überschritten werden.

Wenn nicht anders vereinbart ist, entsteht der Entgeltanspruch der Agentur Zeiner für jede einzelne Leistung, sobald diese erbracht wurde.

Die Agentur Zeiner ist berechtigt, zur Deckung ihres Aufwandes Vorschüsse zu verlangen. Die Agentur Zeiner ist verpflichtet, nach den Grundsätzen eines sorgfältigen Kaufmanns unter Beachtung der Interessen des Auftraggebers dieses Geld für die Durchführung der Events einzusetzen. Die für die Durchführung des Events notwendigen Beträge werden durch den Auftraggeber der Agentur Zeiner innerhalb eines vereinbarten Zeitpunktes zur Verfügung gestellt.

Kostenvoranschläge der Agentur sind unverbindlich.

Versicherung:

Die Agentur Zeiner organisiert und begleitet die Veranstaltung. Je nach Art der Veranstaltung ist im Vorhinein mit dem Auftraggeber zu klären, ob eine eigene Versicherung - Personen-, Sach- und Vermögensschäden anzuraten ist, bzw. ob ein etwaiger Sublieferant bereits eine solche Versicherung hat. Das ist gegebenenfalls zu beweisen. Allfällige abzuschließende Versicherungen gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Verpflichtung zur Verschwiegenheit

Die Agentur Zeiner, ihre Mitarbeiter und die hinzugezogenen Dritten verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Diese Schweigepflicht bezieht sich sowohl auf den Auftraggeber als auch auf dessen Geschäftsverbindungen. Nur der Auftraggeber selbst, nicht aber dessen Erfüllungsgehilfen, kann die Agentur Zeiner schriftlich von dieser Schweigepflicht entbinden. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung des Vertrages.

Eigentumsrecht und Urheberrecht

Alle Leistungen der Agentur Zeiner (z.B. Ideen, Konzepte, Veranstaltungen etc.), auch einzelne Teile daraus, bleiben im Eigentum der Agentur Zeiner. Der Kunde erwirbt durch Zahlung des Honorars nur das Recht der Nutzung (einschließlich Vervielfältigung) zum vereinbarten Zweck und im vereinbarten Nutzungsumfang. Ohne gegenseitige Vereinbarung mit der Agentur Zeiner darf der Kunde die Leistungen der Agentur Zeiner nur selbst, ausschließlich wie vereinbart und nur für die Dauer des Vertrages nutzen.

Änderungen von Leistungen der Agentur Zeiner durch den Kunden sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Agentur Zeiner und – soweit die Leistungen urheberrechtlich geschützt sind – des Urhebers zulässig.

Für die Nutzung von Leistungen der Agentur Zeiner, die über den ursprünglich vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang hinausgeht, ist – unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist – die Zustimmung der Agentur Zeiner erforderlich. Dafür steht der Agentur Zeiner und dem Urheber eine gesonderte angemessene Vergütung zu.

Präsentation

Erhält die Agentur Zeiner nach der Teilnahme an einer Präsentation keinen Auftrag, so verbleiben alle Leistungen der Agentur, insbesondere deren Inhalt im Eigentum der Agentur Zeiner. Der Kunde ist nicht berechtigt, diese – in welcher Form auch immer – weiter zu nutzen. Die Unterlagen sind vielmehr unverzüglich der Agentur auf Wunsch zurückzustellen.

Für die Teilnahme an Präsentationen steht der Agentur Zeiner ein angemessenes Honorar zu, das zumindest den gesamten Personal- und Sachaufwand der Agentur für die Präsentation sowie die Kosten sämtlicher Fremdleistungen deckt.

Führt die Präsentation zu einem Auftrag, so ist Präsentationshonorar anzurechnen.

Bei Nichtauftragserteilung gelten 30% des Aufwandes als Abschlagshonorar als vereinbart.

Mit der Bezahlung dieser Vergütung erwirbt der Kunde an diesen Arbeiten keinerlei Rechte; nicht ausgeführte Konzepte, Entwürfe u. dgl. sind unverzüglich der Agentur Zeiner zurückzustellen.

Stornobedingungen sind grundsätzlich wie folgt festgelegt:

Schlechtwetter ist kein Stornierungsgrund

Bis 30 Tage - 50% des Reisepreises (externer Gewerke und Projektmanagement)

Ab 30 Tage - 80% des Reisepreises (externer Gewerke und Projektmanagement)

Änderungen, die nach unserem Ermessen zum besseren Ablauf Ihrer Veranstaltung beitragen, dürfen nur in Abstimmung mit dem Auftraggeber durchgeführt werden. Gleiches gilt den Abänderungen, die der Sicherheit der Veranstaltung und deren Teilnehmern dienen.

Sollte sich aufgrund erforderlicher Änderungen der Auftragswert über 10% erhöhen, so erfolgt ein Nachtragsangebot seitens der Agentur Zeiner. Das Nachtragsangebot bedarf der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers und ist Bestandteil dieses Auftrages. Hiefür werden von beiden Seiten Ansprechpartner mit Entscheidungsbefugnis benannt, welche vor Ort anwesend sind.

Kündigung

Der Auftraggeber ist berechtigt, das Vertragsverhältnis mit der Agentur Zeiner jederzeit zu kündigen. Die vorzeitige Aufhebung des Vertragsverhältnisses verpflichtet den Auftraggeber jedoch zur Zahlung der vereinbarten Honorare bzw. schon erbrachter Vorleistungen.

Die Vertragsparteien vereinbaren ausdrücklich, dass eine Kürzung des Honorars aufgrund ersparter Aufwendungen von der Agentur Zeiner ausgeschlossen ist.

Der Grund zur außerordentlichen Kündigung für beide Vertragsparteien bleibt hiervon unberührt. Dieses Recht steht der Agentur Zeiner insbesondere dann zu, wenn das vereinbarte Honorar durch den Auftraggeber nicht zum Fälligkeitszeitpunkt gezahlt wird.

Ferner, wenn trotz Aufforderung Budgetleistungen im Rahmen der vertraglichen Abrede nicht gezahlt werden.

Zahlung

soweit nicht anders vereinbart gelten folgende Zahlungsbedingungen:

30% Anzahlung bei Auftragserteilung

Sublieferanten verrechnen selbst und direkt an den Auftraggeber

Rechnungen der Agentur sind sofort nach Rechnungseingang ohne Abzug innerhalb von 10 Tagen fällig. Bei verspäteter Zahlung gelten Verzugszinsen in der Höhe von 12 Prozent als vereinbart.

Der Kunde darf nur mit unbestrittenen Forderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.

Anfallende Spesen der Agentur Zeiner für Besichtigung, Vorreisen mit Kunden sowie während der Veranstaltung werden in Rechnung gestellt. (Nachweis mit Originalbelegen)

Trinkgelder werden grundsätzlich nur im Einvernehmen mit dem Kunden weitergegeben

Haftung / Gewährleistung / Schadenersatz

Die Agentur Zeiner verpflichtet sich zur gewissenhaften Vorbereitung und sorgfältigen Auswahl und Überwachung der Leistungsträger nach den Sorgfaltspflichten eines ordentlichen Kaufmanns.

Der Auftraggeber hat allfällige Reklamationen innerhalb von drei Werktagen nach Leistung durch die Agentur Zeiner schriftlich geltend zu machen und zu begründen. Im Fall berechtigter und rechtzeitiger Reklamationen steht dem Auftraggeber das Recht auf Schadenersatz zu. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass ein Schadenersatzanspruch gegen die Agentur Zeiner der Höhe nach, gleich aus welchem Rechtsgrunde, auf das vereinbarte Honorar beschränkt ist.

Die Haftung der Agentur Zeiner richtet sich ausschließlich nach den schriftlichen Vereinbarungen der Parteien. Alle hierin nicht ausdrücklich zugestandenen Ansprüche – auch Schadenersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund – sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung durch die Agentur Zeiner, durch einen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

Soweit der Agentur Zeiner im Zusammenhang mit der Vertragsabwicklung Schadenersatzansprüche gegen Dritte zustehen, tritt die Agentur derartige Ersatzansprüche auch an den Auftraggeber ab, sofern dieser die Abtretung derartiger künftiger Ansprüche annimmt. In einem solchen Fall stehen dem Auftraggeber gegen die Agentur Zeiner keine weiteren Ansprüche zu. Der Auftraggeber ist berechtigt, derartige Ansprüche auf eigene Kosten durchzusetzen.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, für die Veranstaltung eine Veranstalterhaftpflicht abzuschließen.

Auf die Rechtsbeziehungen zwischen Auftraggeber und Agentur Zeiner und auf die Frage eines gültig zustande gekommenen Vertrages sowie seiner Vor- und Nachwirkungen ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden. Die Agentur Zeiner ist jedoch auch berechtigt, ein anderes, für den Kunden zuständiges Gericht anzurufen.